



Moor-, Quellen-, Grundwasser- und Waldschutz in der Radeburg-Laußnitzer Heide im Spannungsfeld des großflächigen Kiesabbaus

Waldmoore bei Großdittmannsdorf. Foto: Matthias Schrack

Das Kieswerk Ottendorf-Okrilla (KBO) plant im großen Stil ein neues 134 Hektar großes Abbaugelände, was einer Größe von 190 Fußballfeldern entspricht. Dazu müssten große Waldflächen abgeholzt werden, und die Grube käme etwa 600 Meter an die angrenzende Wohnbebauung heran. Damit würde in der Königsbrück-Ruhlander Heide eins der größten Kiesabbaugebiete in ganz Deutschland entstehen. Das geplante Abbaugelände liegt etwa im Dreieck Radeburg – Würschnitz – Ottendorf-Okrilla zwischen der Autobahn A 13 und der Bundesstraße B 97. Das dem aktuell laufendem Planfeststellungsverfahren vorgelagerte Raumordnungsverfahren attestiert dem Vorhaben nur unter strengen Maßgaben eine Genehmigungsfähigkeit. So sollte die Abbaufäche auf maximal 44 Hektar begrenzt werden. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch den Tagebau sind auszuschließen. Außerdem darf keine Verfüllung

mit Bauschutt stattfinden. Zudem ist ein Nachweis über die wirtschaftliche Notwendigkeit des Aufschlusses der beantragten Abbaufäche zu erbringen –

unter Betrachtung alternativer Abbaustandorte. All dies findet im aktuellen Antrag keinerlei Beachtung. Im Gegenteil – der geplante Bergbau ist drei Mal so groß und berührt direkt und indirekt insgesamt sechs Naturschutzgebiete beziehungsweise FFH-Gebiete und ein Europäisches Vogelschutzgebiet. „Er wäre der Tod für die beiden unersetzbaren Moore bei Großdittmannsdorf, denn sie sind vom Grundwasser abhängig“, sagt Matthias Schrack, Leiter der NABU-Fachgruppe Ornithologie Großdittmannsdorf. Aus naturschutzfachlicher und hydrologischer Sicht ist der geplante Kiesaufschluss „Würschnitz-West“ unververtretbar und nicht genehmigungsfähig. Auch eine spätere Verfüllung der Kiesgrube würde den Fortbestand der national und europäisch geschützten Lebensstätten sowie die lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten infolge möglicher Salz- und Nährstoffeinträge erheblich gefährden. Die geplante Förderbandanlage greift in höhlenreiche Kiefern-Fichtenwälder ein, die Lebensstätte für Schwarzspecht, Sperlingskauz, Raufußkauz und Fledermäuse sind und unterbricht die Kohärenz zwischen den beiden SPA-Teilen „Laußnitzer Heide“.

Welche Stellung beziehen Entscheidungsträger in Politik und Umweltbehörden zu den Schutzgütern?

Die herausragende Biotopausstattung der im Umfeld des geplanten Kiesabbaus „Würschnitz-West“ gelegenen FFH-Gebiete Gebiete „Teiche um Zschorna und Kleinnaundorf“, „Moorwaldgebiet Großdittmannsdorf“ und des Töpfergrundes mit einer außerordentlich hochwertigen und schutzwürdigen Flora und Fauna ist durch Kartierungen im Auftrag des Kieswerkes Ottendorf-Okrilla, wissenschaftlicher Einrichtungen und Hochschulen sowie der Freizeitforschung umfänglich begründet. Vielfältige Publikationen belegen die Schutzwürdigkeit der Lebensstätten und biotoptypischen Arten der Waldmoore, Quellbereiche, stehenden Gewässer sowie totholz- und höhlenreichen Tieflands-Kiefern-Fichtenwälder im nahen Umfeld des Eingriffsgebietes (vgl. SCHRACK et al. 1997; SCHRACK 1999). Auf diese schutzbedürftige Naturlandschaft verweisen die anerkannten Naturschutzverbände und zuständigen UNB

in allen bisher gelaufenen bergrechtlichen Verfahren. Die Kiesgrube Ottendorf-Okrilla, sie ist eine der flächengrößten ihrer Art in Deutschland, soll ein weiteres Mal vergrößert werden. Dabei stehen die existierenden Kiesaufschlüsse schon heute im Zielkonflikt zum Moor- und Grundwasserschutz. Im Folgenden wird dargestellt,

- welche Aussagen von Politik und Umweltbehörden zum Schutz der Waldmoore vorliegen,
- wie diese politischen Bekenntnisse von den Genehmigungsbehörden und dem Kieswerk Ottendorf-Okrilla im Planungsprozess berücksichtigt werden,
- welche Schutzkriterien in den Stellungnahmen der TÖB und anerkannten Naturschutzvereinigungen bei der verantwortungsvollen Begleitung der Erweiterungspläne im Raum Würschnitz-Radeburg vorrangig geprüft werden sollten.

Politik und Umweltbehörden für Moor- und Grundwasserschutz!

Im Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens zum Kiestagebau „Laußnitz 2“ legt das REGIERUNGSPRÄSIDIUM DRESDEN (2000) in der „Raumordnerischen Beurteilung“ vom 25.04.2000 fest: „Zerstörungen, Beschädigungen, Veränderungen sowie nachhaltige Störungen der Moor-NSG durch das Abbauvorhaben, die bis in die NSG hineinwirken (u. a. durch Grundwasserabsenkung oder -aufhöhung, durch Eindringen von nährstoffangereicherten oder kontaminierten Wassers, sind auszuschließen.“

Im Protokoll der 45. Sitzung des Sächsischen Landtages (S. 3129) am 24.10.2001 verweist die CDU-Fraktion darauf, dass „ein Abbau zwischen den beiden Mooren, bei denen es sich um Naturschutzgebiete handelt, nicht erfolgt. Es besteht ferner die Maßgabe, dass Zerstörungen, Beschädigungen, Veränderungen sowie nachhaltige Störungen dieser Naturschutzgebiete auszuschließen und dementsprechend Maßnahmen wie Grundwasser-Controlling in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden zu treffen sind.“ (SÄCHSISCHER LANDTAG 2001).

Kiesabbau im Zielkonflikt zum Moor- und Grundwasserschutz!

Die Forderungen des Landtages und des Regierungspräsidiums, das Eindringen von nährstoffangereicherten oder kontaminierten Wassers auszuschließen, haben seither weder die verfahrensbeteiligten Genehmigungsbehörden noch der Betreiber der Kiesgrube hinreichend erfüllt. Dazu einige Beispiele:

Im September 2000 erschien im Radeburger Anzeiger als Re-

aktion auf die Besorgnisse des ehrenamtlichen Naturschutzes eine farbige Dokumentation des Kieswerkes Ottendorf-Okrilla über „Kiestagebau und Natur aus zweiter Hand“ (KIESWERK 2000). Leserzuschriften machten deutlich, dass Kiesgruben durchaus wertvolle Sekundärbiotope sein können, aber nicht im Zielkonflikt zu den in Jahrtausenden entstandenen und daher unersetzbaren Waldmooren (Primärbiotope) stehen



dürfen. Kiesabbau auf Ackerflächen ist naturverträglicher als – wie im konkreten Fall beabsichtigt – in einer moorgeprägten Waldlandschaft, die einen herausragenden Stellenwert für den Natur-, Wald-, Klima-, Grund- und Trinkwasserschutz hat. Die in der Werbeschrift des Kieswerkes Ottendorf-Okrilla vorgestellte „Natur aus zweiter Hand“ ist inzwischen weitgehend von Bauschutt überschüttet und nicht mehr vorhanden.

Im Handbuch „Naturschutzgebiete in Sachsen“ (KLENKE 2008, S. 130) ist für das NSG „Moorwald am Pechfluss bei Medingen“ eine Verschlechterung der Wassergüte vermerkt: „Von Mai 1994 bis April 2003 erhöhten sich im SO-Teil Leitfähigkeit und Nitratwerte im Pechfluss sowie mehreren Seitengräben, wobei der Nitratgehalt von 0,86 - 1,17 auf 1,2 - 5,0 mg/l und die elektrische Leitfähigkeit von 152 - 166 auf 222 - 784



Baustoff-Verkipfung in der Kiesgrube Ottendorf-Okrilla. Das eindringende Sickerwasser löst Nähr- und Schadstoffe, die wegen der fehlenden Sperrschicht ungehindert in die Kiesschichten und ins Grundwasser eindringen und dadurch auch die Moore schädigen. Foto: Holger Oertel

µS/cm stieg.“ Die Kleinen Anfragen 414712 und 4/14713 vom 13.02.2008, hierzu gestellt von Johannes Lichdi (MdL, FRAKTION BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), beantwortete das SMWA mit Schreiben vom 13.03.2009 (also ein Jahr später!) wie folgt: „Das Unternehmen betreibt im Kiestagebau Laußnitz 1 keine Deponie im abfallrechtlichen Sinne. Die Verwertung bergbaufremder Abfälle erfolgt auf der Grundlage des Bundesberggesetzes zum Zweck der Wiedernutzbarmachung... Ziel war es, mit der Zulassung dafür Sorge zu tragen, dass bei der Abfallverwer-

zung im Rahmen der Betriebsführung das Entstehen schädlicher Veränderungen im Boden und damit im Grundwasser verhindert wird.“

Die Belange des FFH-Gebietes blieben bei der Erteilung der Genehmigung zur Verfüllung der Kiesgrube somit unbeachtet. Die hohe Wertigkeit der Feuchtgebiete und des Grundwassers in der Radeburg-Laußnitzer Heide hätte eine Deponie mit Ab-

dichtung des wasserdurchlässigen Kiesuntergrundes erfordert. Eine Folge ist die spürbare Verschlechterung des Biotopzustandes der gesetzlich geschützten Zwischenmoore und Moorgewässer infolge der Stoffeinträge. Die Allgemeinwohlbelange „Grundwasserschutz & Naturschutz“ traten hinter den wirtschaftlichen Einzelinteressen einer Grubenverfüllung zurück. Die Kosten für die künftige

Trinkwasseraufbereitung werden spätere Generationen tragen, getreu dem Motto „Gewinne privatisieren, Verluste vergesellschaften!“. Für den Biotop- und Artenschutz wäre es dienlicher gewesen, die unmittelbar am NSG angrenzende Kiesgrube „Laußnitz 1“ der natürlichen Sukzession zu überlassen und nicht mit Bauschutt zu verfüllen.

Im Jahresbericht vom 15.03.2008 informierten die Gebietsbetreuer im Naturschutzdienst Kamenz (jetzt Bautzen) Jens



Kocka und Holger Oertel die UNB über eine Gefährdung des NSG „Moorwald am Pechfluss bei Medingen“: „Das Verfüllen des Kiestagebaues Laußnitz 1 mit (z. T. hochgradig belastetem) Bauschutt in grundwassernahen Schichten ohne wirksame Abdichtung birgt ein unkalkulierbares Risiko für die angrenzenden Moore sowie für den gesamten Grundwasservorrat im Einzugsgebiet. Es ist ein erheblicher Nährstoffeintrag und damit eine Entwertung der südöstlichen Moore im Pechflussgebiet zu erwarten. Die Verfüllungspraxis sollte deshalb auf Vereinbarkeit mit der aktuellen Gesetzeslage (insbesondere Wasserrahmenrichtlinie) geprüft und in der heutigen Form umgehend eingestellt werden.“ Daraufhin eingeleitete behördliche Maßnahmen sind nicht bekannt.

Am 05.06.2012 überreichte H. Oertel dem Umweltamt Bautzen erneut einen Bericht über entnommene eigene Wasserproben: „Aus meiner Sicht ergibt sich aus den Messergebnissen ein dringender Handlungsbedarf. Ich bitte die Behörde darum, die Ergebnisse als Anlass einer Prüfung der Wasserqualitäten vor Ort zu nehmen, da gesetzlich geschützte Arten sowie

geschützte Lebensräume und Biotope betroffen sind, die auf nährstoffarmes Wasser angewiesen sind.“

Das Umweltamt Bautzen gab daraufhin ein Gutachten in Auftrag, in welchem es u. a. heißt (KRUSPE 2012): „Die Analysenergebnisse belegen eindeutig einen starken Zustrom salzhaltiger Wässer aus dem Gebiet des Kiestagebaues bzw. der dort eingelagerten Deponie... Nitrat überschreitet ... an den meisten Messstellen die im unbeeinflussten Zustand zu erwartenden Werte deutlich... Mit den hier nachgewiesenen Stoffeinträgen ist das NSG stark anthropogen beeinflusst.“ Der Verdacht auf erhebliche Grundwasserverunreinigung infolge der Verkippung ohne vorherige Abdichtung des kiesigen Untergrundes wird somit bestätigt. Reaktionen der zuständigen Umweltbehörden bzw. des Sächsischen Oberbergamtes zur Unterbindung von Stoffeinträgen in das Grundwasser und in die Moorgewässer sind bislang nicht bekannt. Durch die anerkannten Naturschutzvereinigungen sollte geprüft werden, inwieweit das Umwelthaftungsgesetz zur Anwendung kommen kann.

Hinweise zur naturschutzfachlichen Prüfung des Kiessandtagebau „Würschnitz-West“

Die aktuell eingetretenen nachteiligen Folgen für die nationalen und europäischen Schutzgüter in den kiesgrubennahen Waldmooren im NSG „Moorwald am Pechfluss bei Medingen“ verweisen auf die Gefahren, die sich aus dem Kiessandtagebau „Würschnitz-West“ ergeben können: Das Abbaufeld befindet sich im hydrologischen Einzugsgebiet (Anstrombereich) des FFH-Gebietes „Moorwaldgebiet Großdittmannsdorf“ und des Töpfergrundes Radeburg. Der Tagebau wirkt somit unmittelbar in diese bisher noch nicht belasteten Feuchtgebiete hinein. Die im Verfahren eingereichte „Hydrologische Einschätzung“ prognostiziert keine Schäden für die Moore und Quellen. Die Einschätzung wird den Anforderungen an den wirksamen Schutz der Feuchtgebiete nicht gerecht. Im Gutachten eines vereidigten Gutachterbüros heißt es: „Der Grundwasserabfluß aus dem Einzugsgebiet, welcher die Quellen und Hangmoore speist, nimmt im Endzustand um rund 60 % ab.“ (DITTRICH 2000). Ist es die Strategie des OBA und der Antragsteller, die natürlichen

Schutzgüter lang- und mittelfristig zu entwerten, um in der Folge auch den Kieshochrücken zwischen beiden NSG abzubauen?

Eine umfängliche Beurteilung des Eingriffsraumes mit einer Darstellung der Biotop- und Artenausstattung sowie einer gebietsbezogenen Literaturzusammenstellung haben SCHRACK & STOLZENBURG (2015) vorgenommen. Danach geht es beim Schutz der gefährdeten Wald- und Moorlandschaften am SW-Rand der Königsbrück-Ruhlander Heiden

- **ökologisch** um den gesicherten Fortbestand der natürlichen abiotischen und biotischen Standortverhältnisse der Moor- und Waldlebensräume als wesentlichste Bedingung für den dauerhaften Erhalt überlebensfähiger (Teil-)Populationen biotopkennzeichnender Tiere und Pflanzen der naturraumtypischen Moorbiotope sowie



des Tieflands-Kiefern-Fichtenwaldes (Biotop- und Populationsschutz durch Ermittlung und Sicherung einer Nährstoffpufferzone und Schutzzone für den dauerhaften Erhalt der biotopspezifischen Pflanzen und Tiere);

- **ökonomisch** um den Nachweis, inwieweit der Kiesabbau im beantragten Umfang aus gesamtwirtschaftlicher Sicht am geplanten Standort notwendig ist und andere Gemeinwohlbelange wie Natur-, Klima-, Grundwasser- und Waldschutz höher zu bewerten sind (Vermeidung der Eingriffssumme im Raum Würschnitz; Prüfung der Erschließung von Kiesfeldern außerhalb sensibler Landschaftsräume; s. Maßgabe M 7 der ROB);
- **hydrogeologisch** um den Nachweis, auf welcher Fläche der Kiesabbau ohne erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf die NSG-Schutzgüter wie Quellen und Quellbereiche, Moorgewässer und Zwischenmoore fachlich überhaupt vertretbar wäre (Ermittlung einer moor- und quellenerhaltenden hydrologischen Schutzzone);
- **klimatologisch** um die Bewahrung des boreal-montan geprägten Waldinnenklimas, wofür die Erhaltung einer ausreichend großen und in sich geschlossenen Waldfläche unverzichtbar ist (Klimaschutzzone);
- **kohärenzmäßig** um die Erhaltung der Biotopvernetzung in einem „Drehscheibenbereich“ zwischen dem NSG / FFH-Gebiet „Königsbrücker Heide“ und NSG / Europäisches Vogelschutzgebiet „Zschorna“ sowie über die bestehenden Waldtrittsteine des LSG „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“, Friedewald und Moritzburger Teichgebiet bis hin zu den Seußlitzer Gründen mit einer Anbindung an das Elbtal nördlich Meißen (Sicherung der überregional bedeutsamen Biotopvernetzung);
- **naturschutzrechtlich** um die Festsetzung des im Regionalplan der Planungsregion „Oberes Elbtal/Osterzgebirge“ geplanten NSG „Töpfergrund in der Radeburger Heide“;

- **faunistisch** um die Erhaltung der Lebensbedingungen für Charakterarten der Moore und naturnahen Tieflands-Kiefern-Fichtenwälder, darunter Arktische Smaragdlibelle, Kreuzotter, Schlingnatter, Rauhfußkauz und Sperlingskauz;
- **floristisch** um die Erhaltung der individuenreichen Bestände von Pflanzenarten der Zwischenmoore und Moorgewässer, darunter Torfmoose (spec.), Sonnentau (spec.), Wasserschlauch (spec.) und zahlreiche Arten, die im Gebiet einen pflanzengeografischen Grenzbereich erreichen.

Betroffen sind im hydrologischen Einzugsgebiet des geplanten Neuaufschlusses das NSG „Waldmoore bei Großdittmannsdorf“ sowie der Mittel- und Niederteich im FFH-Gebiet „Teiche um Zschorna und Kleinnaundorf“ und der unmittelbar am Kiesfeld angrenzende Töpfergrund in der Radeburger Heide. Lt. IWB (1996) entspringen im Töpfergrund in den Forstabteilungen 8, 9 und 24 drei Sturzquellen (lt. Roter Liste Sachsen Biotoptypen: vom Aussterben bedroht) und neun Sickerquellen (RLS: gefährdet). Nach der dem RBP (2000) beiliegenden „Karte der Biotoptypen“ sind es sogar 24 naturnahe Quellbereiche entlang einer Hanglinie von etwa 1.500 Meter, d. h., eine Quelle auf etwa 60 laufende Meter! Damit weist der Töpfergrund eines der reichsten Quellenvorkommen im sächsischen Tiefland auf. Das LfUG stellte in seinem Schreiben vom 25.02.2002 an den KNB des Landkreises Meißen fest, dass die im Töpfergrund vorhandenen Quellen „in ihrer Ausprägung und Anzahl auf kleinem Raum nahezu einzigartig sind.“

Im REGIONALPLAN (1997) ist der Töpfergrund in der Radeburger Heide zur Ausweisung als Naturschutzgebiet vorgesehen. Seine Schutzwürdigkeit ist in einer Würdigung begründet, die den zuständigen Naturschutzbehörden vorliegt (SCHRACK et al. 2002). Bis 2014 erfolgt keine NSG-Festsetzung, offensichtlich der Tatsache geschuldet, dass es sich um ein Ende der 1990er-/Anfang der 2000 Jahre privatisiertes Waldgebiet handelt, dass außerdem im Einzugsbereich des geplanten Kiesabbaufeldes gelegen ist. „Die Umsetzung der anspruchsvollen,



am Gemeinwohl orientierten Zielstellungen ist ein langwieriger und schwieriger Prozess, da sie mit den Interessen einzelner Akteure nach schnellem und hohem Profit kollidieren.“ (KNAPP 2013, S. 128). Das SMUL folgte 2002 auch nicht den fachlich begründeten Vorschläge von sechs anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie des Regionalen Planungsverbandes „Oberes Elbtal/Ostertagebirge“, Landratsamtes Meißen und der Stadt Radeburg zur Einbeziehung des Töpfergrundes Radeburg in das FFH-Meldegebiet „Moorwaldgebiet Großdittmannsdorf“. Die Bürgerinitiative Würschnitz initiierte eine EU-Beschwerde der Grünen Liga (Beschwerdeverfahren 2000/4734 - Kiesgrube Laußnitz). Mit Schreiben vom

08.05.2003 teilte die Europäische Kommission mit: „Die Erweiterung der Kiesgrube `Laußnitz` ist nach unseren Erkenntnissen bislang nicht genehmigt worden und soll nach Auskunft der Bundesrepublik Deutschland erst nach Durchführung entsprechender FFH-Verträglichkeitsprüfungen und nur dann genehmigt werden, wenn keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die benachbarten FFH-Vorschlagsgebiete zu erwarten sind.“ Das Regierungspräsidium Dresden schreibt am 26.05.2003: „Das Bergbauunternehmen (ist) angehalten, den Kiestagebau so zu gestalten, dass der Töpfergrund mit seinen Quellbereichen nicht beeinträchtigt wird. Die Behörden werden hier ihre Fachkompetenz einbringen.“

Raumordnerische Beurteilung der LANDESDIREKTION SACHSEN (ROB 2016)

(Kann auf Wunsch elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Demokratische Mitwirkung erfordert solide fachliche Grundlagen!)

Getreu dem Verwaltungsgrundsatz: „Der Staat schützt die Allgemeinheit vor schädlichen Einzelinteressen“ entsprechen die Maßgaben und die Begründung der Raumordnerischen Beurteilung der Landesdirektion Sachsen (ROB 2016) vollinhaltlich den tatsächlichen Belangen des Natur- und Umweltschutzes im Betrachtungsraum und sind beispielhaft für die Wahrnehmung der Verantwortung einer Behörde für das Gemeinwohl! Alle Naturschutzvereinigungen und die meisten Träger öffentlicher Belange, darunter die Landratsämter Bautzen und Meißen sowie die beiden betroffenen Gemeinden

Radeburg und Thiendorf, tragen „Erhebliche Bedenken“ bzw. „Nicht genehmigungsfähig“ vor! Der Freistaat Sachsen als Waldeigentümer hat in den Stellungnahmen des LfULG und Staatsbetriebes Sachsenforst hingegen „Keine Bedenken“. Es ergibt sich die Frage: Wer vertritt im SMUL (Landesebene!) nach der Zerschlagung der Staatlichen Umweltfachämter das Gemeinwohlinteresse „Naturschutz“, auch als Zeichen einer erlebbaren Anerkennungskultur der Naturschutzleistungen der im Naturschutzdienst ehrenamtlich wirkenden Bürgerinnen und Bürger?

Umsetzung der Raumordnerischen Beurteilung (2016) im Planfeststellungsverfahren „Kiessandtagebau Würschnitz-West“ (2018)

Moore und Quellen sind geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG. Ihre Zerstörung ist gesetzlich verboten! In Jahrtausenden gewachsen und an spezielle hydrogeologische Standortverhältnisse gebunden, sind sie weder ersetzbar noch ausgleichbar. Folgerichtig enthält die Raumordnerische Beurteilung (ROB 2016) der Landesdirektion Sachsen u. a. folgende Maßgaben (M), die für Behörden des Freistaates Sach-

sen bindend sein sollten:

M 1: „Abbau bleibt auf 44 ha beschränkt“, **aber:** Die Rahmenbetriebsplanfläche umfasst erneut 134,7 Hektar.

M 6: „Zerstörungen, Beschädigungen, Veränderungen sowie nachhaltige Störungen durch das Abbauvorhaben für die benachbarten Schutzgebiete sind auszuschließen. Dazu sind Gutachten zur Verträglichkeit des Abbauvorhaben zu erarbei-



ten.“, **aber:** Es wurde keine Populationsgefährdungsanalyse für Kleineulen und Kreuzotter und erneut **kein hydrogeologisches Gutachten** vorgelegt. Eine hydrologische Einschätzung schafft keine Rechtssicherheit.

M 9: „Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Wasserhaushalt, das Grundwasser und die Wasserqualität ... sind zu untersuchen. Stoffeinträge . . in die benachbarten Biotope sind auszuschließen. Eine Wasserverknappung für die benachbarten Biotope ist auszuschließen.“ **aber:** Es liegt kein hydrogeologisches Gutachten eines vereidigten Fachbüros vor.

M 15. „Eine Verfüllung mit Bauschutt findet nicht statt.“, **aber:** Eine Verfüllung der ausgekiesten Grube mit Bauschutt ist weiterhin geplant, obwohl behördlich bekannt ist, dass die Bauschuttverfüllung der Alt-Kiesgrube das Grundwasser im Anstromgebiet des NSG „Moorwald am Pechfluss bei Medingen“ mit Stoffeinträgen belastet. Eine gutachterliche Auseinandersetzung mit diesem Zustand erfolgt nicht, obwohl dem OBA das Gutachten der IDUS Biologisch Analytisches Umweltlabor GmbH (KRUSPE 2012) vorliegt.

Es ergibt sich die Frage: Ist Demokratie im Bergrecht nur eine Maskerade?

Das Sächsische Oberbergamt als Geschäftsbereich des SMWA setzt wichtige Maßgaben der ROB außer Kraft. Die fachlich begründeten Hinweise, Forderungen und Aussagen von Behörden, TÖB, Naturschutzvereinigungen, Bürgerschaften und nicht zuletzt der Landes- und EU-Politik bleiben im Planfeststellungsverfahren unberücksichtigt. Damit werden die Spielregeln der Demokratie konterkariert! Das OBA missachtet in grober Weise die Mitwirkung von Bürgerschaften an der gesellschaftlichen Entscheidungsfindung (Demokratie) und

schadet damit u. a. auch der Anerkennungskultur des ehrenamtlichen Naturschutzes, die ein glaubwürdiges behördliches Handeln für den Klima-, Wald-, Grundwasser-, Biotop- und Artenschutz gebietet. Behörden und Politik müssen zu ihren Aussagen stehen (s. o.), das bürgerschaftlich-demokratische Mitwirken an gesellschaftlichen Prozessen anerkennen und unterstützen. Damit wird Politikverdrossenheit vermieden und der gesellschaftliche Zusammenhalt gestärkt!

Zusammenfassung

Seitens der Umweltbehörden und der politischen Mandatsträger gibt es eine hohe Wertschätzung der Naturausstattung des Töpfergrundes und des FFH-Gebietes „Moorwaldgebiet Großdittmannsdorf“. Dessen ungeachtet hat das Sächsische Oberbergamt bereits im Genehmigungsverfahren zur Verkipfung von Teilen der bestehenden Kiesgrube die FFH-Belange nicht verantwortlich wahrgenommen (s. o.). Eine Folge ist, dass die natürlichen Schutzgüter im NSG „Moorwald am Pechfluss bei Medingen“ Schaden nehmen. Nicht genug, dass diese behördliche Entscheidung ungerügt bleibt, setzt sich im laufenden Planfeststellungsverfahren diese Praxis der staatlichen Negierung des gesetzlichen Biotopschutzes nach

§ 30 Bundesnaturschutzgesetz und der erlassenen nationalen und europäischen Schutzgebietsverordnungen fort.

Der geplante Kiesandtagebau Würschnitz-West liegt in der hydrologischen Schutzzone des Töpfergrundes und des NSG „Waldmoore bei Großdittmannsdorf“. Das Kieswerk Ottendorf-Okrilla negiert in den 2018 eingereichten Antragsunterlagen entscheidende Maßgaben der Raumordnerischen Beurteilung (2016) zur Vermeidung von Schäden an den nationalen und europäischen Schutzgütern. Ungeachtet dessen eröffnete das OBA 2019 das Planfeststellungsverfahren. Es ergibt sich die Frage: Ist das OBA als Behörde nicht an die Maß-



gaben der ROB gebunden? Die Naturschutzvereinigungen und Bürgerschaften sind angehalten, naturschutzpolitisch aktiv zu werden und Demokratiedefizite zu benennen. Ziel muss sein, gemeinsam mit Politik und Behörden erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Schutzgebiete im Raum Würschnitz-Radeburg auszuschließen. Dazu bedarf es vor allem:

- eines unabhängigen hydrologischen Gutachtens mit dem Nachweis, dass die Moore und Quellen auch weiterhin ausreichend mit Wasser hoher Güte versorgt werden,
- des Verzichtes auf die Verfüllung der ausgekiesten Grube mit Bauschutt, so dass keine weitere Stoffbelastung des Grundwassers in der Radeburg-Laußnitzer Heide eintritt.



Wachsendes Zwischenmoor im NSG „Moorwald am Pechfluss bei Medingen“ mit Moorschlenken, Pfeifengrasbülte, Torfmoosen und Rundblättrigem Sonnentau. Moorstadium bedarf einer hohen Wassersättigung mit nährstoffarmen Wässern. Foto: Matthias Schrack

Autoren:

Gebietsbetreuer im Naturschutzdienst: Jens Kocka, Dr. Holger Oertel, Dieter Opitz, Matthias Schrack & Uwe Stolzenburg

Anfragen richten Sie bitte an:

NABU-Fachgruppe Ornithologie Großdittmannsdorf

FG-Leiter: Matthias Schrack

fg-grossdittmannsdorf@web.de. Tel.: 03 52 08 – 9 18 45



Literatur

DITTRICH, I.; WAHREN, A. & K. SCHWARZE (2000): Hydrologisches Gutachten für das geplante NSG Töpfergrund. – Dr. Dittrich & Partner Hydro-Consult GmbH.

IWB (1996): Hydrogeologisch-ökologisches Gutachten zur Trinkwasserfassung Würschnitz-Glasstraße.- Ingenieurbüro für Wasser und Boden GmbH. - unveröff.

KIESWERK (2000): Kiestagebaue und Natur aus zweiter Hand. – Kieswerk Ottendorf-Okrilla GmbH & Co. KG (Hrsg.): 8 S.

KLENKE, F. (2008): Naturschutzgebiete in Sachsen. - SMUL (Hrsg.): 720 S.

KNAPP, H. D. (2013): Das Biosphärenreservat Südost-Rügen. - In: SUCCOW, M.; JESCHKE, L. & H. D. KNAPP (Hrsg.) (2013): Naturschutz in Deutschland. Rückblicke - Einblicke - Ausblicke. - Ch. Links Verlag Berlin: 122-131.

KOCKA, J. & H. OERTEL (2008/2012): Jahresberichte der berufenen NSG-Betreuer an die UNB Bautzen vom 15.03.08 und 05.06.12.

KRUSPE, R. (2012): Wasseruntersuchungen an Gräben im NSG „Moorwald am Pechfluss“ bei Medingen. IDUS Biologisch Analytisches Umweltlabor GmbH. Werkvertrag vom 26.11.12. - Landkreis Bautzen (Auftraggeber): 36 S.

LANDESDIREKTION SACHSEN (ROB 2016): Raumordnerische Beurteilung. Raumordnungsverfahren. Bergbauliches Vorhaben Kiessandtagebau Würschnitz-West in den Gemeinden Radeburg und Thiendorf gemäß § 15 ROG i.V.m. § 15 SächsLPlG und § 1 Nr. 16 RoV. - 87 S.

RBP (2000): Rahmenbetriebsplan Kiestagebau Radeburg. – Ingenieurbüro Geologie - Bergbau Steine und Erden Galinski & Partner. - Freiberg: 96 S. und Anlage 4 (75 S.).

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DRESDEN (2000): Raumordnungsverfahren zum Kiestagebau Laußnitz 2. Raumordnerische Beurteilung. - April 2000: 77 S.

REGIONALPLAN (1997): Regionalplan der Planungsregion „Oberes Elbtal/ Osterzgebirge“ (Satzungsbeschluss vom 08.12.1997). - Regionale Planungsstelle beim STUFA Radebeul.

SÄCHSISCHER LANDTAG (2001): Tagesordnungspunkt 8, Erhalt wertvoller Landschaften vor Zerstörung durch Gesteinsabbau. - 3. Wahlperiode, 45. Sitzung vom 24.10.01, S. 3127-3131.

SCHRACK, M. (Hrsg.) (1999): Waldmoore und Moorwälder in der Radeburger und Laußnitzer Heide. - Veröff. Mus. Westlausitz Kamenz, Tagungsband: 176 S.

SCHRACK, M.; HEISE, S.; KLUDIG, U.; KRUSPE, R. & H. UHLICH (1997): Moorwälder und Waldmoore am Pechfluß in der Laußnitzer Heide. - Veröff. Mus. Westlausitz Kamenz, Sonderheft: 112 S.

SCHRACK, M.; KOCKA, J.; LORENZ, J.; OERTEL, H.; STOLZENBURG, U. & H. UHLICH (2002): Schutzwürdigkeitsgutachten für das festzusetzende Naturschutzgebiet „Töpfergrund bei Radeburg“. - unveröff.: 74 S., Anlagen und Karten.

SCHRACK, M. & U. STOLZENBURG (2015): Kiesabbau in der Radeburger Heide im Spannungsfeld des Moor- und Waldschutzes. - In: SCHRACK, M. (Hrsg.) (2015): 40 Jahre ornithologische und Naturschutzarbeit in Großdittmannsdorf. - Veröff. Mus. Westlausitz Kamenz, Tagungsband: 75-110.

SLOBODDA, S. (2017): Rohstoffsicherung und Bewahrung der Natur und Kulturlandschaft – zwei unvereinbare Ansprüche an die Landnutzung? Teil 2: Rohstoffabbau im Interessenkonflikt zum Biotop- und Artenschutz. - Mitt. Landesver. Sächs. Heimatsch. 3: 45-57.

Petition Kiessandabbau „Würschnitz-West“

Allen NABU-Mitgliedern wird die Einsichtnahme in die Kommentare zum überdimensioniert geplanten Kiessandabbau „Würschnitz-West“ unter www.openpetition.de/petition/online/rettet-die-radeburger-laussnitzer-heide-kein-weiterer-kiesabbau#petition-main empfohlen. Es ist ermutigend, welche fachlich fundierten Standpunkte zum Natur- und Umweltschutz vertreten werden. Die Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren sind unter www.oba.sachsen.de/692.htm abrufbar. Stellungnahmen zum Planfeststellungsverfahren können noch bis zum **12. April 2019** an das Sächsische Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, gesandt werden.